

**BAUER**

Wir beraten und steuern. Kompetent.

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

**Unternehmertag 2015**  
**VR-Bank Fichtelgebirge eG**  
**Lohn & Fiskus**

01.07.2015

## Gliederung

### 1.) Zuwendungen

- steuer- und sozialversicherungsfrei oder
- durch Pauschalierung der Lohnsteuer sozialversicherungsfrei

### 2.) Was gibt es neues bei Firmenwagen zur privaten Nutzung?

### 3.) Das Mindestlohngesetz ist da!

→ Die TOP 10

## Zuwendungen

steuer- und sozialversicherungsfrei oder  
die durch Pauschalierung der Lohnsteuer  
sv- frei werden



## Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen

- Rabattpfreibetrag
- Warengutschein
- Werkzeuggeld
- Aufmerksamkeiten
- Gesundheitsförderung
- Reisekosten
- Feiertagszuschläge
- Kindergartenzuschüsse
- Betriebsveranstaltungen
- Wäschegeld
- Telefonkosten
- Überlassung von Telekommunikationsleistungen
- Überlassung eines Computers



Ob das wohl wirklich  
alles so stimmt?

Was sagt denn das  
Finanzamt  
dazu!

## Rabattfreibetrag

- 1.080 € jährlich für Waren oder Dienstleistungen mit denen der Arbeitgeber **Handel betreibt oder herstellt**
- zuzüglich Preisabschlag von 4 %



## Beispiel Rabattfreibetrag

Üblicher Abgabepreis	1.000 €
Abzüglich 4 % Preisabschlag	40 €
Verkaufspreis	<u>160 €</u>
Inanspruchgenommener Freibetrag	800 €
Verbleibender Freibetrag	280 €

## Warengutscheine

- gilt **zusätzlich** für Waren und Dienstleistungen, mit denen der Arbeitgeber **keinen Handel betreibt**
- Freigrenze 44 € pro Monat
- durch neue Rechtsprechung ist jetzt auch der Ausweis von Geld möglich, nicht nur Mengeneinheiten



## Beispiel für Warengutscheine

- Benzingutschein von 30l Super
- Abrechnung erfolgt über Arbeitgeber
- $30 \times 1,45 \text{ €} = 43,50 \text{ €}$
- Höchstbetrag von 44 € im Monat nicht überschritten
- auch Benzin im Wert von 44 € kann angegeben werden



## Werkzeuggeld

Handwerkzeuge, die zur leichteren Handhabung, zur Herstellung oder Bearbeitung eines Gegenstandes verwendet werden.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen pauschale Entschädigung bis 50 € monatlich steuerfrei.

## Aufmerksamkeiten

- Sachzuwendungen von geringem Wert aus persönlichem Anlass bis 60 € (inkl. MwSt) steuerfrei
- Zu den Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt
- Kein Jahresbetrag, sondern abhängig von den Gegebenheiten
- Bsp.: Geburtstag, Verlobung, Geburt eines Kindes

## Gesundheitsförderung

- kein Arbeitslohn bis 500 € im Jahr
- Massagen oder Kurse für Rückenschule usw.
- keine Mitgliedsbeiträge in Fitnessstudio oder Vereinen
- Leistungen sollten vorher auf Steuerfreiheit nach den Richtlinien überprüft werden



## Reisekosten

- Verpflegungsmehraufwendungen
  - Ohne Übernachtung:
    - Abwesenheit > 8 Std. = 12 €
  - Mit Übernachtung:
    - Abwesenheit > 24 Std. = 24 €
    - An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung = 12 €
- Übernachtungspauschale 20 € oder tatsächliche Kosten abzüglich Frühstück 4,80 €
- Kilometersätze mit Pkw 0,30 € je gefahrenen Kilometer

## Feiertagszuschläge

- 25 % Nachtarbeit (20 Uhr bis 6 Uhr)
- 40 % Nachtarbeit zwischen 0 Uhr und 4 Uhr
- 50 % Sonntagsarbeit
- 125 % an gesetzlichen Feiertagen
- 150 % an Weihnachten, 1. Mai
- Interessante Kombination von Nachtarbeit am Sonntag oder Feiertag
  - Sonntag zum Montag  $50 + 40 = 90$  % von 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr
  - Nachtarbeit am Feiertag  $125 + 40 = 165$  % von 0:00 Ur bis 4:00 Uhr  
(vom Grundlohn)

## Kindergartenzuschüsse

- nicht schulpflichtige und schulpflichtige, aber noch nicht eingeschulte Kinder
- tatsächliche Höhe, zusätzlich zum Entgelt
- z. B. Kindergärten, Schulkindergärten, Kinderkrippen, Tages- , Wohnmütter, Ganztagespflegestellen



**Achtung:** nicht bei Betreuung im eigenen Haushalt

## Betriebsveranstaltungen

- Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter  
z. B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Jubiläum
- Üblich nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich
- Arbeitgeber hat ein Wahlrecht aus mehreren gleichartigen Veranstaltungen im Kalenderjahr die zwei üblichen zu bestimmen



- Freibetrag

- Begleitpersonen steht steuerlich kein eigener Freibetrag zu
- Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer sind in die Gesamtkosten einzubeziehen, z. B. Gewährung von Speisen und Getränken

	<b>Lohnsteuer</b>	<b>Sozialversicherung</b>
Bis 110 €	Steuerfrei	Beitragsfrei
Über 110 €	Steuerpflichtig	Beitragspflichtig

- steuerpflichtige Zuwendungen können pauschal mit 25 % versteuert werden
- Bei Einhaltung von 110 € ist der Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Bei Überschreiten von 110 € kein Anspruch auf Vorsteuerabzug mehr

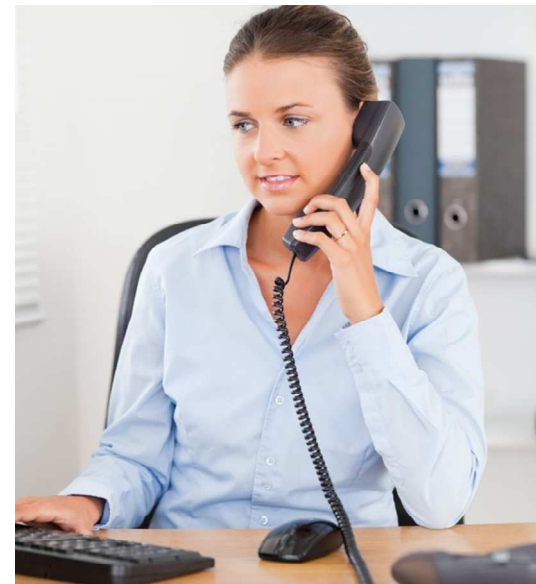
## Wäschegeld

- Erstattung der Reinigungskosten für Arbeitskleidung, welche vom Arbeitgeber **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt wurde.
- Einzelnachweis erforderlich oder Pauschale nach drei Monaten repräsentativer Abrechnung  
→ Erfahrungswerte der Verbraucherbände



## Telefonkosten

- beruflich veranlasste Gespräche steuerfrei ersetzen
  - Auslagenersatz bei Einzelnachweis + anteilig Grundkosten
  - vereinfachte Nachweisführung 3 Monate Einzelnachweis, dann Durchschnitt
  - Kleinbetragsregelung d. h. nach den 3 Monaten 20 % des Einzelnachweises oder höchstens 20 € monatlich ohne weiteren Nachweis
  - Bsp. : Telefonrechnung inkl. Gebühr = 90 € davon 20 % = 18 €



### **Günstiger aber Folgelösung**

## Überlassung von Telekommunikationsgeräten

- Die Steuerfreiheit für arbeitgebereigene Telefonanschlüsse gilt unabhängig vom Umfang der beruflichen und privaten Nutzung
- Neben der unentgeltlichen Überlassung sind auch die damit verbundenen Kommunikationsgeräte lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- dazu zählen z. B. Handys und Faxgeräte

## Überlassung eines Computers

- Die Abgabefreiheit ist unabhängig von der Höhe und dem Verhältnis von beruflicher und privater Nutzung gegeben.
- Der Computer muss im Eigentum des Unternehmens verbleiben und bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zurück gegeben werden.

## Pauschalierung von Zuwendungen

Die Lohnsteuerpauschalierung mit festen Pauschalsteuersätzen ruft Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung hervor.

## Internetnutzung

- ohne Einzelnachweis pauschalierungsfähiger max. Monatsbetrag von 50 € für Barzuschüsse für Internet

- Voraussetzung:

- privater Internetanschluss
- Erklärung des Arbeitnehmers
- zu den berücksichtigungsfähigen

Aufwendungen gehören:

Grundgebühr für Internetzugang, lfd. Gebühren für Internetnutzung, Flatrate, Kosten Einrichtung



## Erholungsbeihilfe

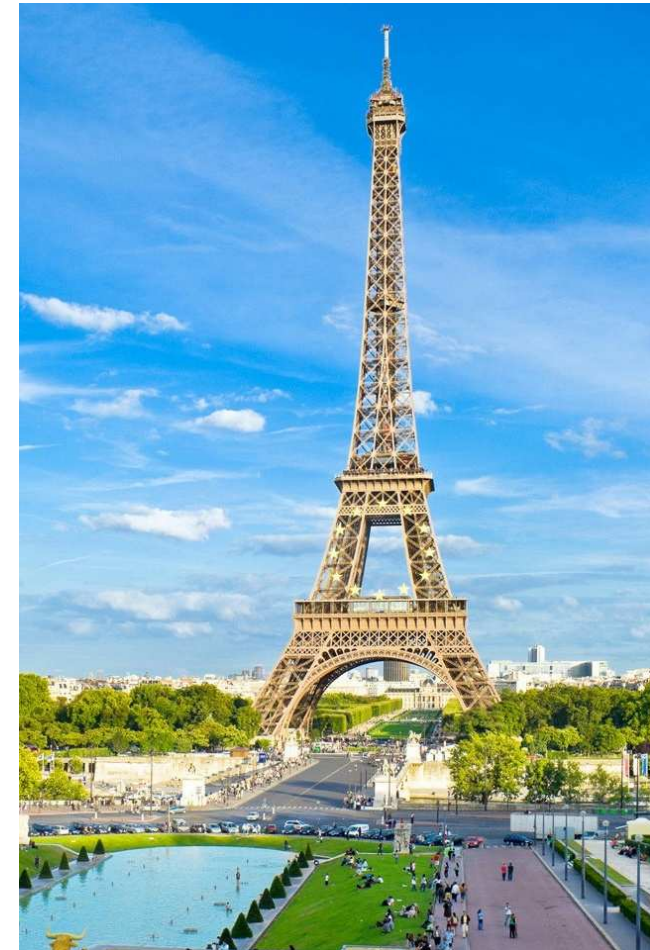
- 156 € pro Arbeitnehmer, 104 € für Ehegatte und 52 € pro Kind
- Arbeitgeber übernimmt pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
- zeitlicher Zusammenhang 3 Monate vor oder nach der Erholungsmaßnahme





## Betriebsveranstaltungen

- bei Überschreitung des 110 € Freibetrages  
Möglichkeit zur Pauschalierung in Höhe von 25 %  
ansonsten Arbeitnehmer individuell versteuern d. h.  
Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge  
fallen an
- ab der 3. Betriebsveranstaltung möglich ,  
wobei Arbeitgeber ein Wahlrecht hat,  
welche Betriebsveranstaltung pauschaliert  
werden soll.



## Wichtig

- Diese Zuwendungen sind nicht oder nur teilweise bei Gehaltsumwandlungen begünstigt
- Einmalzuwendungen wie Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld sind auf Gehaltsanspruch zu überprüfen
- Einzelfallüberprüfung immer notwendig!

## Was gibt es Neues bei der privaten Nutzung eines Firmenwagens?

A.)

- Grundsätze zur Führung eines Fahrtenbuchs
  - Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt
  - Reiseziel (bei Umwegen auch die Reiseroute),
  - Reisezweck,
  - aufgesuchte Geschäftspartner
  
- Loseblattsammlung wird nicht anerkannt.

B.)

Der Bundesfinanzhof hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die 1%-Regelung.

C.)

Ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode während des laufenden Kalenderjahres ist nicht möglich.

D.)

Ein geldwerter Vorteil für die private Nutzung ist nicht anzusetzen, wenn dem Arbeitnehmer die Nutzung des Dienstwagens lediglich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gestattet ist.

Wenn ein Arbeitnehmer ein privates Auto besitzt, das in Status und Gebrauchtwert dem Dienstwagen vergleichbar ist, wird der Anscheinsbeweis einer Privatnutzung entkräftet.

→ Regelung in Arbeitsvertrag oder separaten Dienstwagenüberlassungsvertrag vereinbaren!

E.)

Wenn sich die private Nutzung lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen erweist, liegt kein geldwerter Vorteil vor.

Bsp.:

- Pkw-Stellung im überwiegend betrieblichen Interesse z. B. Monteure
- Werkstatt-/Monteurwagen
- Rufbereitschaft

F.)

Kürzungsmöglichkeiten des Bruttolistenpreises bei Hybrid- und Elektrofahrzeugen

## Das Mindestlohngesetz (MiLoG) 2015 ist da!

1. Das MiLoG gilt unabhängig von der Qualifikation des einzelnen Arbeitnehmers
2. Praktikanten „genießen“ grundsätzlich Mindestlohn / auch bei Praktikanten ist auf das NachweisG zu achten!
3. Vergütet werden muss Arbeitszeit. Dazu zählt grundsätzlich auch der sog. Bereitschaftsdienst
4. Minijobber fallen unter das MiLoG, aber auch unter das EntgeltFG und das BUrIG!

5. Aufzeichnungspflichten für alle Minijobber sowie nach SchwarzArbG und AEntG
6. Die freie Mitarbeit ist grundsätzlich keine Alternative!
7. Arbeit zu Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen
8. Achtung: Fälligkeitsregelungen im MiLoG!
9. Nettolohnmaximierung und MiLoG
10. Grundsätzlich keine Übergangsfristen für Tarifentgelte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**BAUER** | Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
Wir beraten und steuern. Kompetent.